

Vertrag GAS eco Region

erhältlich bei der GVH Gasversorgung Haar GmbH (GVH) für Regionen außerhalb der Gemeinde Haar

1. Kunde/Auftraggeber

* Pflichtangaben

Name, Vorname* (Geschäftsführer)

Kundennummer (falls bereits vorhanden)

Firma

Registergericht/ Registernummer HRB/HRA

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefon

E-Mail

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gaszählernummer / Marktlokations-ID

aktueller Zählerstand

Ablesedatum

Vorjahresverbrauch

Neueinzug: Ja Falls ja, Datum des Neueinzugs: _____ Nein

Nur bei Lieferantenwechsel:** _____
bisheriger Erdgaslieferant bisherige Kundennummer

**Bitte ausfüllen oder Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung beilegen.

3. Preise

Für die nach diesem Vertrag zu zahlenden Preise gilt das beiliegende Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung.

4. SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vertragsvoraussetzung – Die Zahlung erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.)

Ich ermächtige die GVH Gasversorgung Haar GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVH Gasversorgung Haar GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. - Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt** - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 87 GVH 000 000 68534

Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden) Straße/Hsnr. PLZ Ort

IBAN BIC

Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

5. Lieferbeginn

Gewünschter Gaslieferungsbeginn: nächstmöglicher Termin zum späteren Termin: _____

Der Vertrag tritt mit Annahme durch die GVH in Kraft. Der Termin wird dem Kunden per Auftragsbestätigung bekannt gegeben.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ (siehe Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV. Diese kann bei der GVH, Blumenstr. 3, 85540 Haar, oder unter www.haar24.com eingesehen werden.

7. Kündigungsvollmacht

Ich bevollmächtige die GVH, den für die o.g. Erdgasverbrauchsstelle bestehenden Gasliefervertrag mit dem dort genannten Energielieferanten zu kündigen.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der GVH Gasversorgung Haar GmbH, Blumenstraße 3, 85540 Haar, Tel. 089/456 991-60, Fax 089/456 991-71, E-Mail: info@haar24.com, ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.haar24.com) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

_____, den _____

X

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GVH Gasversorgung Haar GmbH für die Belieferung mit Erdgas (AGB)

1 Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der GVH Gasversorgung Haar GmbH nachfolgend GVH genannt - über die Abnahme von Erdgas für Haushalte. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst, wenn die GVH derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die GVH mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

2 Angebot und Annahme, Voraussetzung für die Erdgaslieferung

Das Angebot von der GVH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Auftrag (Angebot) des Kunden erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der im Auftragsformular vorgesehenen Daten. Die Annahme durch die GVH erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung unter Angabe des Lieferbeginns oder, falls diese zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung. Die Erdgaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die GVH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

3 Vertragsgegenstand

Die GVH verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GVH zulässig. GVH kann die Zustimmung nur bei Vorliegen besonderer Umstände verweigern. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung, Umzug

Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 15. eines Monats bei der GVH eingegangen ist, beginnt die Erdgaslieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Erdgaslieferungsvertrages mit dem bisherigen Erdgaslieferanten. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der GVH kündbar sein, ist der Kunde und die GVH berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der GVH für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Vertragsschluss. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist bei verlängerten Verträgen beträgt ebenso drei Monate zum (sobald neuen) Vertragsende. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und wird nach den Regelungen der hierzu erlassenen Festlegung der Bundesnetzagentur durchgeführt.

5 Einstellung, außerordentliche Kündigung, Sicherheitsleistung

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung und das Recht zur fristlosen Kündigung und Einstellung der Belieferung sind gegeben, wenn mindestens zwei Lastschriften storniert wurden, ein SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde oder wenn der GVH Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und dieser trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb von zwei Wochen eine Sicherheit in der angeforderten angemessenen Höhe leistet. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn dadurch ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters aus § 103 InsO berührt wird.

6 Verbrauchsmessung, Zutrittsrecht

Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GVH Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die GVH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat bzw. kann verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der GVH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Kommt der Kunde dem Verlangen zur Selbstablesung nicht nach, kann die GVH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

7 Preise, Preisanpassung.

Alle Preise sind Bruttopreise. GVH wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

7.1. Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer gibt GVH diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

7.2. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

7.2.1. Kostenänderung einer der folgenden Umlagen:

Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt (beide nach Anlage 3 der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung Gas; abrufbar – je nach Zugehörigkeit zum Marktgebietsverantwortlichen - unter www.net-connect-germany.de oder www.gaspool.de), Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, soweit diese vom Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber erhoben werden), Konzessionsabgabe oder Energiesteuer

7.2.2. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten

7.3. Der Energieliefervertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen der Netzbetreiber oder der Marktgebietsverantwortlichen.

7.3.1. Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar - d.h. ohne Hintertreten zusätzlicher Umstände - den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit im Energieliefervertrag relevant, auch für den Transport der Energie und damit verbundene oder darauf aufsetzende Kosten. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.

7.3.2. Ziffer 7.3.1. findet keine Anwendung,

a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Energieliefervertrag geregelt sind,

b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung die GVH verpflichtet ist und für die der Versorger eine bei ihm verbleibende Leistung und/oder einen bei ihm verbleibenden Vorteil erhält, und

c) bei Änderungen von direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).

7.4. Der Umfang sonstiger Preisänderungen nach Ziffer 7.2. und Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen nach Ziffer 7.3. (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss GVH die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.

7.5. Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges sowie des Grundpreises und des Energiepreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.

7.6. Preisänderungen aufgrund dieser Nummer 7 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

7.7. Informationspflicht / Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. GVH wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf das Kündigungsrecht hinweisen.

8. Umfang Preisgarantie, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung, Fälligkeit

8.1. Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen, die durch Gesetze (z.B. EnWG), Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnlichem unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Erdgaspreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

8.2. Beginnt die Belieferung nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

8.3. Die GVH kann für die Erdgaslieferung vorschnüssliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung mitgeteilt.

8.4. Die GVH ist berechtigt, erbrachte Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen, der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG. Dazu erfolgt die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form per E-Mail mit PDF-Anhang. Einem unverschlüsselten Versand dieser E-Mail stimmt der Kunde ebenso bereits jetzt zu.

8.5. Dem Kunden werden für Zwischenabrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der GVH für die Grundversorgung veröffentlicht. Und dürfen nicht höher sein als die mit den jeweiligen Handlungen in Verbindung stehenden Kosten.

8.6. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenabrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gem. Ziffer 8.5. berechnet.

8.7. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Empfängers.

9 Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzt die GVH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgelegt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

10 Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde wird der GVH eventuelle Veränderungen seiner in dem Auftragsformular der GVH angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel der GVH mitzuteilen.

11 Haftung und Haftungsbegrenzung

11.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GVH entsprechend § 6 Abs. 3 GasGVV von der Leistungspflicht befreit.

11.2. GVH haftet uneingeschränkt für Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung von GVH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn diese Schäden (i) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder (ii) unabhängig vom Verschuldensgrad für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet GVH für einfache Fahrlässigkeit nur für Vertragspflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Verletzung von Kardinalspflichten). Insoweit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

11.3. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

12 Höhere Gewalt

Sollte die GVH durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung des Erdgases gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die GVH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

13 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GVH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

14 Vertragsänderungen durch die GVH, Widerspruchsrecht

14.1. Die GVH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten.

Sollte der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden sein, kann dieser den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung kündigen oder der Änderung bis zum selben Zeitpunkt widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder der Änderung oder Ergänzung nicht widerspricht, gelten die geänderten oder ergänzten AGB als genehmigt. Auf diese Folge wird GVH in der Ankündigung nochmals hinweisen. Ist die Änderung oder Ergänzung ausdrücklich akzeptiert oder gilt sie als genehmigt, wird die GVH dem Erdgasliefervertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.

14.2. Ziffer 14.1. gilt nicht für Änderungen des Erdgaspreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

15 Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 14 dieser AGB bleibt unberührt.

15.2. Die GVH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die GVH werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

15.4. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der GVH bzw. vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Stand: 07/2019

Energiesteuergesetz: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energies-teuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“